

Lohnsteuer-Info

Dezember 2024

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 beschlossen	1
2	Ausblick: Beitragssätze in der Sozialversicherung 2025	3
3	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und Folgewirkung auf die Mini-Job-Grenze.....	3
4	Amtliche Sachbezugswerte 2025.....	4
4.1	Geänderte amtliche Sachbezugswerte 2025 beschlossen.....	4
4.2	Amtliche Sachbezugswerte 2025	4
5	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 beschlossen

Die Bundesregierung hat am 6.11.2024 eine Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025) beschlossen.¹ Der Bundesrat hat dieser Verordnung am 22.11.2024 zugestimmt.²

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung fortgeschrieben.

Praxishinweis

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 wurde am 27.11.2024 im BGBl verkündet.³ Die Verordnung tritt damit planmäßig zum 1.1.2025 in Kraft.

¹ BR-Drucks. 540/54 v. 6.11.2024

² BR-Drucks. 540/24 (Beschluss) v. 22.11.2024

³ BGBl I 2024 Nr. 365

Übersicht (2025)	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung	8.050,00 EUR	96.600,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.900,00 EUR	118.800,00 EUR
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	6.150,00 EUR	73.800,00 EUR
Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 bereits privat krankenversichert waren)	5.512,50 EUR	66.150,00 EUR
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung	5.512,50 EUR	66.150,00 EUR

Praxishinweis

Die bisherige Rechtskreistrennung in der allgemeinen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, die eine Trennung zwischen dem Rechtskreis „West“ und Rechtskreis „Ost“ vorsah, existiert ab 2025 nicht mehr. Ab dem 1.1.2025 gilt in Deutschland damit eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für Renten- und Arbeitslosenversicherung und eine einheitliche Bezugsgröße. Bisherige Unterscheidungen zwischen dem Rechtskreis Ost (neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin) und dem Rechtskreis West (alte Bundesländer einschließlich West-Berlin) fallen weg.

2 Ausblick: Beitragssätze in der Sozialversicherung 2025

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 2025 weiterhin 18,6 % beträgt. Unverändert bleibt auch der Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung mit 24,7 % im Jahr 2025.

Praxishinweis

Die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025 wurden am 27.11.2024 im BGBl bekanntgemacht.⁴

Auch der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung soll 2025 unverändert bei 2,6 % liegen. Der Beitrag in der gesetzlichen Pflegeversicherung soll sich von bislang 3,4 % auf 3,6 % erhöhen. Die hierzu nötige Gesetzgebung ist gegenwärtig jedoch nicht abgeschlossen. Im kommenden Jahr 2025 erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,8 % auf 2,5 %. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit am 6.11.2024 bekanntgegeben.⁵ 2024 lag der gesetzliche durchschnittliche Zusatzbeitragssatz bei 1,7 %.

3 Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und Folgewirkung auf die Mini-Job-Grenze

2025 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn von bislang 12,41 EUR (brutto) je Zeitstunde auf 12,82 EUR (brutto) je Zeitstunde. Dies sieht die Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV4) v. 24.11.2023 vor.⁶

Die ab 2025 eintretende Erhöhung hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Mini-Job-Grenze und die Midi-Job-Grenze.

- Die Verdienstgrenze für **geringfügig entlohnte Beschäftigte (Mini-Job)** erhöht sich 2025 auf 556 EUR/Monat. 2024 lag diese Grenze bei 538 EUR monatlich.
- Der Übergangsbereich (für sog. **Midi-Jobber**) liegt 2025 bei monatlich 556,01 EUR bis 2.000 EUR. Für 2024 galt der Übergangsbereich von 538,01 EUR bis 2.000 EUR.

⁴ BGBl I 2024 Nr. 368

⁵ BAnz AT v. 7.11.2024

⁶ BGBl I 2023 Nr. 321

4 Amtliche Sachbezugswerte 2025

4.1 Geänderte amtliche Sachbezugswerte 2025 beschlossen

Der Bundesrat hat am 22.11.2024 der zuvor vom Bundeskabinett beschlossenen Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung⁷ erwartungsgemäß zugestimmt.⁸ Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.

Durch die beschlossene Verordnung werden die Werte für Sachbezüge für das Jahr 2025 angepasst.

Beraterhinweis

Für Sachbezüge, die seit 2007 von der Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV) erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend anzusetzen und damit für die Bewertung von geldwerten Vorteilen bindend.⁹

4.2 Amtliche Sachbezugswerte 2025

4.2.1 Übersicht

Folgende amtliche Sachbezugswerte galten für das Jahr 2024:

Amtliche Sachbezugswerte in EUR	2024
Für freie Verpflegung – monatlich	313,00
Für freie Unterkunft – monatlich	278,00
Gesamtsachbezugswert	591,00

Ab 2025 ändern sich die amtlichen Sachbezugswerte wie folgt:

Amtliche Sachbezugswerte in EUR	2025
Für freie Verpflegung – monatlich	333,00
Für freie Unterkunft – monatlich	282,00
Gesamtsachbezugswert	615,00

⁷ BR-Drucks. 481/24 v. 10.10.2024

⁸ BR-Drucks. 481/24 (Beschluss) v. 22.11.2024

⁹ vgl. § 8 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 EStG

4.2.2 Mahlzeiten

Abgeleitet aus den monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen **Mahlzeiten**:

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert 2025 (2024)	Kalendertäglicher Wert 2025 (2024)
Frühstück	69 € (65 €)	2,30 € (2,17 €)
Mittag- bzw. Abendessen (jeweils)	132 € (124 €)	4,40 € (4,13 €)

5 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung